

Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit bzw. Anzeige einer Nebentätigkeit

Name	Vorname	Art der Tätigkeit:
Klinik / Institut / Geschäftsbereich:		
1. Art der Nebentätigkeit (Verträge u.ä. sind in Ablichtung beizufügen, z.B. Beratervertrag, Gesellschaftsvertrag, Mitarbeitervertrag u.ä.):		
2. Auftraggeber, Dienststelle o.ä.:		
3. Vorgesehene Gesamtdauer der Nebentätigkeit von - bis:		
4. Wöchentliche Stundenzahl: a) der Nebentätigkeit b) Vorbereitung, Fahrtzeit u.ä.		
5. Soll die Nebentätigkeit bzw. mit der Nebentätigkeit zusammenhängende Vorbereitungsaufgaben während der Arbeitszeit ausgeübt werden? Gegebenenfalls Umfang angeben und die besonderen Gründe erläutern.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6. Höhe der vorgesehenen Vergütung pro Stunde:		
7. Steht die Nebentätigkeit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem Drittmittelprojekt ?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
8. Steht die Nebentätigkeit in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Ihren Dienstaufgaben ?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
9. Zahl und Art der im laufenden und letzten Semester wahrgenommenen Lehrveranstaltungen im Hauptamt:		
10. Weitere Nebentätigkeiten (bereits genehmigte, nicht genehmigungspflichtige und allgemein genehmigte):		
11. Ich beabsichtige im Rahmen dieser Nebentätigkeit Privatmitarbeiter in der Hochschule tätig werden zu lassen (s. bes. Antrag - Anlage -).	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

12. Ich beabsichtige im Rahmen der beantragten Nebentätigkeit bzw. der mit der Nebentätigkeit zusammenhängenden Vorbereitungsaufgaben folgende Inanspruchnahmen und bitte um Genehmigung:

Art	von - bis	wöchentliche Arbeitszeit	Bemerkungen
12.1 Einrichtungen:			
12.2 Personal (nur gemäß § 14 Abs. 4 HNtV, Text liegt mir vor)			
12.3 Material:			

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Antrags:

Im Geltungsbereich des TV-Ärzte und bei Beamten:

Mir ist bekannt, dass ich vor Genehmigung dieses Antrags die beabsichtigte Nebentätigkeit nicht aufnehmen darf und eine Inanspruchnahme gemäß Ziffer 12. nicht zulässig ist, solange keine ausdrückliche Genehmigung erteilt worden ist.

Ich verpflichte mich, die Aufstellungen nach § 53 LBG (Landesbeamtengesetz) bzw. § 19 HNtV (Hochschulnebenständigkeitsverordnung) in der in VV 1 zu § 19 HNtV festgelegten Frist vorzulegen und ggf. für die o.a. Inanspruchnahme ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der HNtV in der jeweils geltenden Fassung termingerecht zu zahlen und alle für die Berechnung der Nutzungsentgelts erforderlichen Angaben unverzüglich und vollständig zu machen sowie auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten.

Mir ist bekannt, dass die Nichtzahlung des Nutzungsentgelts zum Widerruf der Genehmigung führt. Einen Abdruck der nebenständigkeitsrechtlichen Bestimmungen der §§ 49 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2 und 53 LBG sowie 10, 13, 14 Abs. 4, 18 Abs. 1 und 2 und 19 HNtV habe ich erhalten.

Im Geltungsbereich des TV-L:

Mir ist bekannt, dass ich vor Anzeige der beabsichtigten Nebentätigkeit diese nicht aufnehmen darf und eine Inanspruchnahme gemäß Ziffer 12. nicht zulässig ist, solange keine ausdrückliche Genehmigung erteilt worden ist.

Erklärung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption

Ich versichere, dass meine geplante Nebentätigkeit keinen Einfluss auf Beschaffung oder Verwendung der Produkte des Auftraggebers hat, dass ich vom Auftraggeber keine Geschäftsanteile, Aktien etc. besitze und dass ich zum Auftraggeber keine verwandtschaftlichen Beziehungen habe oder sonstige Geschäftsbeziehungen pflege.

Auf die strafrechtlichen Folgen nach §§ 331, 332, 335 und 336 StGB bin ich hingewiesen worden.

Datum **Unterschrift**

Stellungnahme des Leiters der Klinik / des Instituts / des Geschäftsbereichs (evtl. auf Beiblatt), **entbehrlich bei Anträgen von Universitätsprofessoren:**

Die Angaben zu Ziffer 5, 7, 8 und 12 des Antrags werden bestätigt:

ja nein

Die objektive, gerechte und sachliche Erledigung der Dienstgeschäfte ist gewährleistet:

ja nein

Die Genehmigung der Nebentätigkeit wird

befürwortet nicht befürwortet

Datum **Unterschrift des Leiters der Klinik / des Instituts / des Geschäftsbereichs**

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme,
3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

Nebentätigkeitsrechtliche Bestimmungen (Auszug)

§ 49 Abs. 1 LBG

- (1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 48 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung
 1. zur Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 2. zur Übernahme eines Nebenamtes,
 3. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
 4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

§ 52 Abs. 1 und 2 LBG

- (1) Nebentätigkeit, die der Beamte nicht auf Verlangen (§ 48), Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, darf er nur ausserhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.
- (2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 49, 54) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 48 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu erbringen; er hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 10 HntV

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Als Vergütung gelten nicht der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen.
- (3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 53 LBG

Der Beamte legt am Ende eines jeden Jahres seinem Dienstvorgesetzten eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vor, die er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder ausserhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

§ 13 NtV

Werden vom Land, von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von 6.000 Euro nicht übersteigen.

§ 13 HntV

- (1) Der Beamte bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Landes in Anspruch nehmen will. Das gleiche gilt, wenn in der Hochschule zur Ausübung einer Nebentätigkeit Mitarbeiter, die nicht vom Land angestellt sind, tätig werden sollen.
- (2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung auch mit Apparaten und Instrumenten, mit Ausnahme von Bibliotheken. Zum Material gehören alle verbrauchbaren Sachen und die Energie.
- (3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Führt die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung, so ist die Genehmigung ganz oder teilweise zu widerrufen. Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme nicht entrichtet wird.

§ 14 Abs. 4 HntV

- (4) Personal darf nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. Aus Anlass der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt oder vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit ausserhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.

§ 18 Abs. 1 und 2 HntV

- (1) Die Beamten sind verpflichtet, dem Dienstvorgesetzten die für die Festsetzung des Nutzungsentgelts (§§ 16, 17) erforderlichen Angaben bei Ende der Inanspruchnahme zu machen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind die Angaben für die Berechnung der als Nutzungsentgelt zu erstattenden Sachkosten vierteljährlich, die Angaben für die Festsetzung des Nutzungsentgelts im Übrigen halbjährlich zu machen. Auf Verlangen haben die Beamten entsprechende Unterlagen, insbesondere Aufzeichnungen, Bankbelege und sonstige Nachweise vorzulegen.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist von Amts wegen unverzüglich festzusetzen. Bei fortlaufender Inanspruchnahme sind von Amts wegen vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 50 vom Hundert des zuletzt halbjährlichen Nutzungsentgelts festzusetzen, falls diese den Betrag von 2.556,46 € übersteigen hat.

§ 19 HntV

Der Beamte hat am Jahresende dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung über die im Kalenderjahr bezogenen Vergütungen aus

1. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und ihnen gleichstehenden Nebentätigkeiten ohne Rücksicht darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind, und
2. Nebentätigkeiten ausserhalb des öffentlichen Dienstes, soweit die Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 LBG genehmigungspflichtig sind vorzulegen, wenn sie insgesamt 4.908,40 € übersteigen. Sowie die Angaben bereits im Rahmen des § 18 gemacht werden, entfällt die Verpflichtung.